

Mensch und Recht

Nr. 155

März
2020

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 04 54
Mit Gastseite für DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben, Forch – Tel. 043 366 10 72, Fax 043 366 10 79
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, 8127 Forch, Schweiz., Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / sgemko@sgemko.ch / Internet: www.sgemko.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Nach wie vor ist der Menschenrechtsgerichtshof in Strassburg überlastet

«Strassburg» geht die Arbeit nicht aus

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg stellt für die 47 Staaten des Europarates die höchste gerichtliche Instanz dar. Dieser Gerichtshof, der am 20. April 1959 seine Arbeit aufgenommen hat und demnachst somit seit 61 Jahren wirkt, zählt in seinem fast ganz Europa umfassenden Gerichtssprengel rund 835 Millionen Menschen. 47 unabhängige Richterinnen und Richter – für jeden Mitgliedsstaat gibt es einen Sitz im Gericht – haben die Aufgabe, darüber zu wachen, dass die Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in jedem einzelnen dieser Mitgliedsländer eingehalten werden. Nur Weissrussland, der Vatikanstaat und Kosovo gehören dem Europarat noch nicht an.

Die jeweils kurz nach Beginn eines neuen Kalenderjahres vom Gerichtshof vorgelegten statistischen Daten vermitteln einen interessanten Einblick in den Stand der Beachtung der Menschenrechte in den europäischen Staaten.

Zurzeit sind am Gerichtshof insgesamt 59'600 Beschwerden hängig.

Die zehn grössten Sünderstaaten

Davon entfallen 86,7 % allein auf die zehn Staaten Russland (25,2 %), Türkei (15,5 %), die Ukraine (14,8 %), Rumänien (13,2 %), Italien (5,1 %), Aserbeidschan (3,3 %), Armenien (2,8 %), Bosnien und Herzegowina (2,7 %), Serbien (2,3 %) und Polen (2,1 %). Auf die restlichen 37 Staaten entfallen 13,2 % der Fälle.

Hier fällt seit Jahren auf, dass Italien als einziger westeuropäischer Staat den fünften Rang und somit nach wie vor eine Spitzenreiter-Rolle einnimmt, weil es seine Hausaufgaben als demokratischer Rechtsstaat nur sehr schleppend erfüllt. Sein Hauptproblem besteht in der enorm grossen zeitlichen Dauer vieler seiner Zivil- und Strafprozesse vor den Gerichten.

Die anderen Spitzenreiter sind alles ehemalige «Ost»-Staaten, in welchen es verständlicherweise viel Zeit braucht, bis eine im Westen Europas eher geläufige Justizkultur sich ihren Platz wird erobern können. Schliesslich ist der «Eiserne Vorhang» erst im Jahre 1989 – also vor 31 Jahren – gefallen.

Nach der Grösse der Bevölkerung

Etwas anders sieht das Bild aus, wenn nicht nur die blosse Zahl der hängigen

Beschwerden, sondern auch die Grösse der Bevölkerung des jeweiligen Landes beachtet wird. Im Durchschnitt war in Strassburg anfangs 2020 auf rund 20'000 Menschen in Europa etwas mehr als eine Beschwerde hängig. Die Durchschnittszahl je 10'000 Einwohner beläuft sich auf 0,53 Beschwerden.

Bei dieser Betrachtungsweise ist Montenegro Spitzenreiter mit 6,86 Beschwerden je 10'000 Einwohner, gefolgt von Bosnien-Herzegowina (5,09), Serbien (3,10), Moldawien (1,79) und Kroatien (1,75).

Zwar liegen die Zahlen für die Kleinststaaten San Marino mit 2,86 und Monaco (2,11) diesbezüglich höher als für Moldawien, doch weil diese verhältnismässig geringe Bevölkerungszahlen aufweisen, können dort nur schon wenige Beschwerden zu einer hohen Verhältniszahl führen. Das ist bei Liechtenstein (1,58) genauso.

Das Argument wirkt auch umgekehrt: Für Russland mit einer Bevölkerung von 143,6 Millionen Menschen liegt die Zahl bei 0,89 Beschwerden je 10'000 Einwohner.

Deutschland mit 0,07, Irland (0,08), sowie Dänemark und Frankreich mit je 0,10 stellen dagegen die unteren Extreme dar. Die Schweiz (0,33) liegt da deutlich höher.

Arbeitsvorrat für mehr als ein Jahr

Im Jahre 2019 hat der Gerichtshof insgesamt 40'667 Beschwerden entschieden. Die meisten davon – 38'480 – wurden für unzulässig erklärt. 2'187 Beschwerden wurden durch Urteil erledigt. Doch der Zustrom von Beschwerden hat nicht abgerissen. 2019 gingen 44'500 neue ein. Damit beträgt der Arbeitsvorrat für das Gericht noch immer mehr als ein volles Jahr.

Der Gerichtshof konnte feststellen, dass vor allem die Tendenzen in Russland und in der Türkei, Menschen schnell ins Gefängnis zu werfen, zu einem starken Anstieg an Beschwerden in jenen Kategorien geführt hat, denen der Gerichtshof ganz besondere Aufmerksamkeit widmet.

Ein Faktor, der für die Zahl der Beschwerden wesentlich ist, ist selbstverständlich die Information, welche in den einzelnen Staaten des Europarates über die Möglichkeiten, in Strassburg Beschwerde zu führen, vorhanden ist. Für die Schweiz wirkt sich somit die aktive Informationstätigkeit der SGEMKO deutlich aus. «Ich gehe bis nach Strassburg» ist ein in unserem Lande geläufiger Satz. ●

Zum Geleit

Unabhängig

Eine der wichtigsten Eigenschaften einer Person, die als Richter oder Richterin tätig ist, ist deren Unabhängigkeit. Wessen Schicksal von Dritten und deren Weisungen abhängig ist, ist für das Richteramt nicht geeignet. Muss der- oder diejenige, welche ein Urteil fällt, befürchten, eines Urteils wegen persönliche Nachteile in Kauf nehmen zu müssen, kann er oder sie nicht mehr frei entscheiden.

Deshalb garantiert Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), dass Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen oder über strafrechtliche Anklagen nur von unabhängigen und unparteiischen Richtern entschieden werden dürfen. Dabei muss der Begriff der zivilrechtlichen Ansprüche oder Verpflichtungen so gelesen werden, dass auch ein grosser Bereich dessen, was national Verwaltungsrecht heisst, unter diesen Begriff fällt.

Wer am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg ein Richteramt ausübt, wird dafür auf eine Amtsdauer von neun Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen.

Bei Richterämtern in der Schweiz ist dies ganz anders. Hier werden Richterinnen und Richter in der Regel auf bloss sechs Jahre gewählt. Dabei kommen nur Kandidatinnen und Kandidaten in Frage, welche einer der im Parlament ausreichend vertretenen politischen Parteien angehören; selbst hervorragende Parteilose haben kaum eine Chance, als Richter gewählt zu werden.

Da keine der Parteien die absolute Mehrheit erreicht, braucht es zur Wahl oder zur Wiederwahl von Richtern jeweils Stimmen aus mehreren Parteien. Wer bei der Sprechung von Recht nicht ausreichend Rücksicht auf die Befindlichkeiten dieser Parteien nimmt, läuft Gefahr, bei der nächsten Erneuerungswahl nicht genügend Stimmen zu erhalten.

Dies mindert die Unabhängigkeit stark, und zwar nicht zuletzt auch deshalb, weil es immer wieder Fälle gibt, bei welchen in einer Partei Unmut über ein bestimmtes Urteil hervorgerufen wird. Dies führt immer und immer wieder auch zu Situationen, wo dann direkt der Ruf auf Nicht-Wiederwahl des angeblich Schuldigen ertönt. So zuletzt wieder einmal geschehen, als ein SVP-Bundesrichter der Auslieferung von Akten einer Schweizer Grossbank an Frankreichs Justiz zugestimmt hat. ●

Platini wurde gerichtlich nicht gefoult

Man möchte meinen, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg sei eigentlich nur dazu da, Entscheidungen von staatlichen Gerichten der 47 Mitgliedstaaten des Europarates auf Beschwerde hin zu überprüfen. Da mag es dann Erstaunen hervorrufen, dass sich der EGMR vor kurzem mit einem privaten Schiedsgerichtsurteil aus dem Fussballsport zu befassen hatte.

Es ging um den Fall der sportrechtlichen Sperre des französischen Fussballfunktionärs *Michel Platini*, 64, ehemaliger Fussballprofi, Captain und Trainer der französischen Nationalmannschaft.

Im Gefolge der Turbulenzen im Fussball-Weltverband FIFA, der damals vom Schweizer *Sepp Blatter* präsidiert wurde, führte die erneuerte FIFA-Leitung ein Disziplinarverfahren gegen *Platini* durch. Er habe den FIFA-Ethikkodex verletzt, als er im Jahre 2011 in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der FIFA dem FIFA-Präsidenten eine Rechnung über zwei Millionen Schweizer Franken als mündlich vereinbarte «Gehaltszulage» vorgelegt habe; die zusätzliche Zahlung war von der ehemaligen Finanzkommission der FIFA befürwortet worden.

Totale Sperre von vier Jahren

Die FIFA verhängte deswegen gegen *Michel Platini* eine Sanktion, welche aus einer sechsjährigen Suspendierung von jeglicher fussballbezogener Berufstätigkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie einer Geldstrafe von 80'000 Franken bestand.

Gegen diese Anordnung führte *Platini* Beschwerde beim Internationalen Sportgerichtshof CAS (Court of Arbitration for Sport) in Lausanne. Dort wurde die Sperre auf vier Jahre und die Geldstrafe auf 60'000 Franken reduziert.

Ein privates Schiedsgericht

Der CAS stellt ein privates Schiedsgericht für Sportfragen dar. Er ist im Jahre 1984 vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) in Lausanne eingerichtet worden.

Im Zusammenhang mit einem frühen Urteil des CAS, welches beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten worden war, bemängelte das Bundesgericht die fehlende Unabhängigkeit des internationalen Sportgerichtshofes: das IOC finanzierte damals den CAS vollständig und hatte zudem das Recht, die Statuten des CAS zu ändern.

In der Folge wurde 1994 der CAS auf eine neue Grundlage gestellt. Das IOC gründete den «*International Council of Arbitration for Sport*» (ICAS) (Internationaler Rat für Sport-Schiedsgerichtsbarkeit), welcher als Stiftung nach Schweizer Recht fortan als Träger des CAS fungierte. Auf diese Weise wurde der CAS vom IOC unabhängig.

Aufsicht über Schiedsgerichte

Im privaten Bereich ist es immer möglich, zwischen Vertragspartnern zu vereinbaren,

dass bei Streitigkeiten nicht die staatlichen Gerichte, sondern ein Schiedsgericht entscheiden soll. Von dieser Möglichkeit ist im gesamten Sportbereich Gebrauch gemacht worden.

Allerdings besteht über private Schiedsgerichte eine staatliche Aufsicht: Wer mit einem Urteil eines privaten Schiedsgerichts nicht einverstanden ist, kann den Versuch unternehmen, dieses bei einem staatlichen Gericht anzufechten.

Genau dies hat auch *Michel Platini* getan: er hat gegen die vierjährige Sperre und die Geldstrafe, welche der CAS ihm auferlegt hatte, Beschwerde beim Bundesgericht in Lausanne geführt.

Das Bundesgericht hat über seine Beschwerde am 29. Juni 2017 entschieden und sie abgewiesen. Dabei hat es sorgfältig untersucht, ob das Schiedsgericht die Bedingungen eingehalten hat, welche das Schweizer Recht für Verfahren vor privaten Schiedsgerichten aufgestellt hat.

Diese staatliche Aufsicht über Schiedsgerichte beschränkt sich regelmässig darauf, zu überprüfen, ob solche privaten Gerichte die Verfahrensregeln eingehalten haben, welche für Gerichte gelten. Entscheidend ist auch bei privaten Schiedsgerichten, dass den Beteiligten ein faires Verfahren zur Verfügung steht.

Dabei kam das Schweizer Bundesgericht zum Schluss, dass diese Bedingungen eingehalten worden sind. Dem entsprechend wies es die Beschwerde von *Michel Platini* ab.

Auch Strassburg bestätigt den Entscheid

Anschliessend an den Entscheid des Bundesgerichtes beschwerte sich *Michel Platini* dagegen beim EGMR in Strassburg.

Er machte in erster Linie geltend, der Sportgerichtshof CAS sei von der FIFA nicht unabhängig. Da er diese Rüge allerdings vor dem Schweizerischen Bundesgericht nicht erhoben hatte, durfte sich der EGMR damit aufgrund von Artikel 35 der EMRK gar nicht damit befassen.

Platini rügte, die CAS-Entscheidung verletze sein Recht auf Achtung seines Privatlebens. Ausserdem beruhe seine Strafe auf einer Grundlage, die erst nach der «Tat» geschaffen worden sei, was die in Artikel 7 EMRK enthaltene Garantie verletze, nicht aufgrund eines zur Zeit der Tat noch geltenden Gesetzes verurteilt zu werden.

Doch auch dort ist er nunmehr gescheitert. Mit Beschluss vom 11. Februar 2020 hat der Strassburger Menschenrechtsgerechtshof seine Beschwerde für unzulässig erklärt.

Zur Frage der Beeinträchtigung seines Rechts auf Privatleben führt der EGMR in seinem Beschluss aus:

«65. Im vorliegenden Fall konnte der Antragsteller seinen Streit mit der FIFA vor den CAS bringen, dessen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit als Tribunal durch das Gericht . . . nicht in Frage gestellt wurde . . .

66. Der CAS überprüfte durch ein Gremium von drei Schiedsrichtern und nach

einer Anhörung die Entscheidung der Urteilkammer der FIFA-Ethikkommission und reduzierte die Dauer der Sperre von sechs auf vier Jahre und die Höhe der Geldbuße von 80.000 auf 60.000 Franken. Das Gericht stellt fest, dass der CAS in einem 63-seitigen Entscheid mit 374 Absätzen ausführlich und detailliert auf die Beschwerden des Beschwerdeführers geantwortet hat. Es teilt vollumfänglich die Auffassung des Bundesgerichts, dass der CAS die im Rahmen der Konvention erhobenen Beschwerden umfassend geprüft hat, dass er einen hinreichend detaillierten Schiedsspruch erlassen hat und dass er eine überzeugende Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Besonderheit des Sportschiedsverfahrens vorgenommen hat.

67. Der CAS befand unter anderem, dass die vierjährige Sperre im Verhältnis zum angestrebten Ziel angemessen ist, da sie ausreichend schwerwiegend ist, um die als schwerwiegend erachtete Verletzung der Artikel 19 und 20 des Ethikreglements zu sanktionieren und damit ein starkes Signal zur Wiederherstellung des Ansehens des Fussballs und der FIFA zu setzen. Der CAS stellte daher fest, dass ein überwiegendes Interesse an der Einschränkung der Persönlichkeitsrechte des Antragstellers und des Rechts auf Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit bestand. Zudem hätten die Schiedsrichter weder die herausragenden Verdienste des Klägers um die Sache des Fussballs noch die aktuelle Situation der Klägerin verkannt. Im Gegenteil, der CAS berücksichtigte die hohe Stellung, die der Antragsteller zum Zeitpunkt der Begehung der gegen ihn begangenen Handlungen in den höchsten Fußballbehörden innehatte, sowie die mangelnde Reue des Antragstellers.

68. Der Beschwerdeführer konnte daraufhin in einem Zivilverfahren gegen die Entscheidung des CAS beim Bundesgericht Beschwerde einlegen. In dieser Berufung argumentierte er unter anderem, dass die vierjährige Sanktion zu lang sei, dass die Sanktion nicht präzise genug sei, dass der CAS die tatsächlichen Auswirkungen der Sanktion nicht ausreichend berücksichtigt habe und dass er sein Alter nicht berücksichtigt habe und daher keine angemessene Abwägung der in Frage stehenden Interessen vorgenommen habe...

69. Bei der Einlegung dieser Beschwerde hat das Bundesgericht seinerseits den CAS-Entscheid mit plausibler und überzeugender Begründung bestätigt. Es stellte in Bezug auf die Dauer der Sanktion fest, dass das verhängte Verbot unter Berücksichtigung der vom Panel festgelegten Kriterien nicht offensichtlich übertrieben erschien und dass die Schiedsrichter alle belastenden und entlastenden Elemente aus ihren Akten berücksichtigt hatten. Das Bundesgericht stellte zudem fest, dass die Schiedsrichter bei der Festlegung der Dauer der Sanktion keinen wichtigen Umstand übersehen hatten.»

Was die Rüge zu Artikel 7 anbelangt, hat der EGMR entschieden, dieser sei nicht anwendbar, da es sich bei der Sanktion des CAS nicht um eine Strafsache gehandelt habe.

Die Sperre ist inzwischen abgelaufen. . . ●

DIGNITAS obsiegt gegen Deutschen Bundestag

Am 26. Februar 2020 (Aschermittwoch) verkündeten der Präsident des deutschen Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe, Prof. Dr. *Andreas Voskuhle*, und die Verfassungsrichterin Dr. *Sibylle Kessal-Wulf* als Berichterstatterin das Urteil des Zweiten Senats dieses Gerichts in der Beschwerde von DIGNITAS und anderen Beschwerdeführern gegen den Deutschen Bundestag: § 217 des deutschen Strafgesetzbuches (StGB) mit dem Randtitel «Geschäftsmässige Förderung der Selbsttötung» verstösst fundamental gegen das deutsche Grundgesetz und ist deshalb nichtig. Dadurch ist in Deutschland jene Rechtslage wiederhergestellt, welche vor dem 10. Dezember 2015 Geltung besass.

Damit kann DIGNITAS Menschen in Deutschland wieder ergebnisoffen beraten, welche daran denken, ihr eigenes Leiden und Leben beenden zu wollen.

Der einstimmige Entscheid der acht Bundesverfassungsrichter dürfte als eines der wichtigsten Urteile dieses Gerichts in die Geschichte eingehen: Erstmals sagt damit das höchste Gericht eines Landes, dass Menschen nicht nur das Menschenrecht auf Leben, sondern auch das Menschenrecht auf Sterben zusteht, und dies vollkommen unabhängig von ihrem gesundheitlichen Zustand.

Ein infamer Angriff

Mit diesem Urteil ist ein infamer Angriff der katholischen Kirche auf die Freiheit der Bewohner Deutschlands am Lebensende, der im deutschen Bundestag am 6. November 2015 mit 360 gegen 233 Stimmen angenommen worden war, krachend gescheitert. Blamiert sind dadurch die 360 Parlamentarier, welche damals der Bestimmung zugestimmt haben. Blamiert ist auch der ehemalige deutsche Bundespräsident *Joaquim Gauck*, der die Empfehlung von DIGNITAS, seinerseits das Gesetz vor Unterzeichnung durch das Bundesverfassungsgericht auf dessen Verfassungsmässigkeit überprüfen zu lassen, in den Wind geschlagen hatte. Im Deutschen Bundestag hatte nur eine Mehrheit der CDU-/CSU-Fraktion der Bestimmung zugestimmt; alle anderen Fraktionen waren mehrheitlich dagegen. Deshalb war die zustimmende Mehrheit eher bescheiden geblieben.

Eine kirchliche Mafia im Hintergrund

Ausgeheckt wurde der nun als nichtig erklärte Text im Schosse einer stockkatholischen Organisation, die zum Umfeld des direkt unter dem Papst stehenden «Souveränen Ritter- und Hospitalordens vom Heiligen Johannes von Jerusalem von Rhodos und von Malta» gehört, nämlich der von diesem Orden geschaffenen «*Deutschen Hospiz-Stiftung*» in Dortmund, welche sich später in «*Deutsche Stiftung Patientenschutz*» umbenannt hat. Als Autoren des Textes gelten deren Vorstand *Eugen Brysch* und dessen Rechtsberater, *Steffen Augsburg*, seines Zeichens Professor für Öffentliches Recht an der Justus-Liebig-

Universität Gießen. Im Stiftungsrat dieser zwielfichtigen Organisation sassen und sitzen nicht nur hochrangige Persönlichkeiten des Malteser-Ordens, sondern auch Personen, die erhebliche wirtschaftliche Interessen im Bereich der *pharmazeutischen Industrie* sowie des *Krankenhausgewerbes* in Deutschland besitzen: Langjährige Mitglieder im Stiftungsrat waren beispielsweise *Michael Wirtz*, dem grosse Anteile der Schmerzmittel-Fabrik Grünenthal GmbH in Aachen zustanden, oder *Eugen Münch*, der Gründer und während Jahrzehnten Leiter der umstrittenen Krankenhaus-Konglomerats «*Rhön-Klinikum AG*», welche mittlerweile zur Fresenius-Gruppe gehört.

Ausbeutung von Patienten und Personal

Sie kaufte defizitäre öffentliche Kliniken auf, die sie so radikal umorganisierte, dass sie ein Jahr nach Übernahme Gewinn abwarfen – in der Regel durch Herabsetzung des Zahlenverhältnisses zwischen Patienten und Pflegepersonal: Auf diese Weise wurden nicht nur die Patienten, sondern auch das Pflegepersonal ausgebeutet.

Wer in solchen Organisationen tätig ist, ist daran interessiert, möglichst vielen chronisch Kranken während möglichst langer Zeit möglichst viele Medikamente zu verkaufen und sie möglichst lange in ihren Krankenhausbetten finanziell anzunehmen. Deshalb gehört die Grünenthal-Gruppe – welche auch für den Thalidomid-Skandal verantwortlich war (Contergan-Kinder) – auch zu den bedeutendsten Förderern palliativer Behandlungseinrichtungen, die einen hohem Schmerzmittelbedarf aufweisen.

Dabei macht es sich gesellschaftlich gut, wenn man gleichzeitig in der Uniform eines Grossritters des Ritterordens zum Heiligen Grab zu Jerusalem auftreten kann, wie dies für *Michael Wirtz* zutrifft, der sich ausserdem das Komturkreuz mit Stern des Päpstlichen Silvesterordens, das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland und die Goldenen Palme von Jerusalem nebst weiterem Firlefanz auf die stolzgeschwellte Brust heften und gemeinsam mit *Erich-Georg (Maria Joseph Gabriel Rupert Balthasar Wenzel) Prinz von Lobkowitz*, Bierbrauer (Maxlrain) und Präsident der deutschen Assoziation des Malteserordens, Vorsitzender der Mitgliederversammlung der Malteser Werke e.V. und Vorsitzender des Aufsichtsrates der Deutschen Malteser gGmbH sowie Vorsitzender des Stiftungsrates der Malteser Stiftung auftreten darf.

Pseudochristliche Scharia

Diese pseudochristliche Scharia-Gruppe hat es fertiggebracht, die deutsche Politik dermassen zu instrumentalisieren, dass sich bei 360 Abgeordneten im Deutschen Bundestag der gesunde Menschenverstand für längere Zeit abgemeldet hat. Dass dabei auch die Evangelische Kirche Deutschlands mitgewirkt hat, gehört zum System: Religionen meinen, über die Wahrheit zu verfügen; aus diesem Irrtum heraus neh-

men sie für sich – obwohl sie Minderheit sind – in Anspruch, der Mehrheit ihre transzendenten Vorstellungen zwingend überstülpen zu dürfen – und so die eigenen finanziellen Interessen auf Kosten der Allgemeinheit zu bedienen. Dass diese dabei ausgerechnet jenen, welche sich für die Freiheit der Menschen einsetzen, den Vorwurf machen, sie würden sich unethisch verhalten und aus reiner Geldgier zu Menschen töten, passt ins Bild: Die so geschürten Ängste lenken ab vom eigenen ruchlosen Charakter jener, die auf diese Weise argumentieren.

Beratungsstelle Schluss.PUNKT!

Der Verein «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben (Sektion Deutschland) e.V.» in Hannover hat unmittelbar nach dem Karlsruher Urteil gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) eine besondere Beratungsstelle eingerichtet. Personen, die an eine Beendigung ihres Lebens denken, können sich von Montag bis Freitag von 12 bis 14 Uhr an die deutsche Gratis-Telefonnummer 0800 / 80 22 400 wenden. Dort werden sie ergebnisoffen beraten. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass die Stelle stark nachgefragt wird.

Ergebnisoffene Beratung

Im Unterschied zu zahlreichen kirchlichen Organisationen, welche gegen den Suizid kämpfen, und die bereits zufrieden sind, wenn ein Suizidversuch scheitert, weil dadurch ein Suizid weniger zu beklagen ist, zielt die Tätigkeit sowohl von DIGNITAS als auch DGHS darauf, dass sich möglichst wenige unbedachte Suizidversuche ereignen. Diese enden nämlich oft mit einer erheblichen Verschlechterung der Gesundheit der Betroffenen. Um möglichst viel Leid zu verhindern, muss das Feld des Suizidgeschehens unbedingt als Ganzes betrachtet werden.

Indem eine ergebnisoffene Beratung ermöglicht wird, welche niemanden primär von einem Suizid abhalten will, sondern die Wert darauf legt, dass Menschen offen über die Beendigung ihres Lebens sprechen können, wobei auch alle vernünftigerweise denkbaren Alternativen zu einem Suizid erwogen werden, werden eben nicht nur die Suizidzahlen, sondern vor allem die Suizidversuchszahlen verringert.

Braucht es ein Gesetz?

Mit der Aufhebung von § 217 StGB stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber Freihilflosigkeit gesetzlich regeln soll, was durch das Urteil in engen Grenzen erlaubt wird.

Der Umstand, dass in der Schweiz Suizidhilfe seit 1985 ohne Spezialgesetz funktioniert, und dass die Schweizer Regierung in Bern seit 2011 mehrfach betonte, eine besondere Gesetzgebung sei nicht notwendig; die allgemeinen Gesetze seien durchaus ausreichend, um etwaige Missbräuche zu verhindern, spricht eigentlich dafür, dass auch in Deutschland einstweilen auf ein Spezialgesetz verzichtet werden kann.

Auch die mangelnde Grundgesetzfestigkeit deutscher Minister und Abgeordneter ist ein Argument dafür, vorerst einmal schlicht Freiheit zuzulassen. ●

Analoges Verfassungsverständnis

Das mit Spannung erwartete Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe vom 26. Februar 2020 dürfte dazu führen, dass sich auch in der Schweiz eine analoge Rechtslage ergeben wird: Freitodbegleitungen werden nicht mehr daran gebunden sein, ob die sterbewillige Person mehr oder weniger krank ist; es wird genügen müssen, dass jemand sein Leben beenden will. Dabei wird es nur noch darauf ankommen, ob die Person in der Lage war, ihren Willen frei zu bilden und danach zu handeln. Dann darf ihr dazu auch geholfen werden. Damit erübrigt sich die Diskussion darüber, ob der begleitete Alterssuizid zulässig sei oder nicht.

Behörden und Gerichte mauerten

Bislang haben in der Schweiz Behörden und Gerichte allerdings versucht, diese Frage nicht zu entscheiden, obschon sowohl das deutsche Grundgesetz als auch die schweizerische Bundesverfassung von im Wesentlichen gleichen Bild des mündigen Menschen ausgehen.

Im Fall *Alda Gross* gegen die Schweiz vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg wurde die Schweiz im Kammerurteil vom 14. Mai 2013 wegen Verletzung der Garantie der Selbstbestimmung (Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK) verurteilt, weil die Schweizer Behörden bislang Ärzte darüber im Ungewissen hielten, ob sie Betagten, welche ihr Leben beenden möchten, ein entsprechendes Rezept ausstellen dürfen. Der Gerichtshof stellte fest, durch dieses Schweigen der Behörden ergebe sich ein «chilling effect», also eine «abhaltende Wirkung», so dass Ärzte sich gar nicht getrauen, selbst zu entscheiden. Dadurch sei *Alda Gross* in erhebliche Angst versetzt und demnach die EMRK verletzt worden.

Jenes Urteil wurde jedoch deswegen nicht definitiv, weil *Alda Gross* wirksame Vorkehrungen dafür getroffen hatte, dass weder ihr Anwalt noch das Strassburger Gericht davon erfahren, dass sie im Laufe des Strassburger Prozesses gestorben war. Dies führte dazu, dass die Grosse Kammer des EGMR dieses Verhalten mit 9:8 Stimmen als Missbrauch wertete und die Beschwerde als unzulässig erklärte.

Gescheiterte Feststellungsbegehren

Versuche, die Frage mit Feststellungsbegehren gegenüber Behörden gerichtlich zu klären, sind in der Schweiz bislang nicht erfolgreich gewesen. So ist beispielsweise der Verein «ERAS – Echtes Recht auf Selbstbestimmung» am Bundesgericht mit einem solchen Begehren deswegen gescheitert, weil das Bundesgericht erklärt hat, keines der Mitglieder dieses Vereins, welche in jenem Verfahren Beschwerdeführer waren, beabsichtige, sein Leben unmittelbar zu beenden; deshalb fehle ihnen ein aktuelles Rechtsschutzinteresse.

Diese Haltung ist in der juristischen Literatur harsch kritisiert worden. Der Berner Ordinarius für Staatsrecht, Rechtsphilosophie und Verfassungsgeschichte *Axel Tschentscher* führt dazu in seiner Übersicht über die staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts in den Jahren 2018 und 2019 in der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (ZBJV) aus:

«Inhaltlich befindet sich die Diskussion darüber, ob der Staat den Zugang zum Sterbemittel gewähren muss, gegenwärtig in einer gewissen Schiefelage. Die Gerichte neigen dazu, die Zurverfügungstellung des Medikaments durch Ausstellung eines Rezepts als Leistung einzustufen. Das ist allerdings grundrechtlich falsch. Jede Minderung spontaner Freiheitsausübung, jedenfalls im Bereich elementarer Entscheidungen zur Selbstbestimmung . . . , muss gerechtfertigt werden. Demgemäss handelt es sich bei der Rezeptpflicht von Medikamenten – wie auch sonst bei Bewilligungserfordernissen und anderen Verboten mit Erlaubnisvorbehalt – um einen grundrechtlichen Eingriff, nicht bloss um eine Nichtleistung des Staates. Dieser inhaltliche Ausgangspunkt, der grundrechtsdogmatisch eigentlich selbstverständlich sein sollte, setzt sich nur langsam durch: Es ist der Staat, der die Beschränkung des Medikamentenzugangs zu rechtfertigen hat, nicht der Bürger, der seinen Zugang erbitten muss.

Zu solchen Erwägungen ist das Bundesgericht im vorliegenden Fall allerdings gar nicht gelangt. Zwar erklärt es die Bedenken hinsichtlich der langen Verfahrensdauer für «nachvollziehbar» und mit Blick auf das Beschleunigungsgebot (Art. 29 Abs. 1 BV) auch für rechtlich relevant. Bei Sterbewilligen sei die Verschleppung der Entscheidung sogar potenziell menschenwürdig . . . Das ändert aber nichts daran, dass das Gericht im Ergebnis auch für diese besondere Fallgruppe ein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse

am Erlass einer Feststellungsverfügung fordert und dieses – letztlich in rein formaler Betrachtung – verneint . . . Die Beschwerdeführer werden ausdrücklich darauf verwiesen, sich (unter Hinnahme der bestehenden Unsicherheiten) schon jetzt «auf die Suche nach derartigen Einrichtungen» (der Suizidbeihilfe) zu machen . . .

Richtiger wäre es gewesen, die Anforderungen an das Feststellungsinteresse mit den sonst geltenden Ausnahmen abzugleichen. So verzichtet das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung ausnahmsweise auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses, wenn «sich die mit der Beschwerde aufgeworfene Frage jederzeit und unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, an ihrer Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und eine rechtzeitige bundesgerichtliche Prüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre». Diese Ausnahme ist prozessökonomisch sinnvoll, schützt den Rechtsfrieden und bietet gleichzeitig den schutzwürdigen Menschen die wohlverdiente Rehabilitation und Bestätigung ihrer Rechtsposition. Sie hilft in Konstellationen, in denen ein rechtzeitiger Rechtsschutz sonst illusorisch wäre. Das wäre auch hier der passende Ansatzpunkt gewesen.»

Die Verfassungsgrundlage

Im deutschen Urteil wird die Verfassungsgrundlage so umrissen:

«Von der Vorstellung ausgehend, dass der Mensch in Freiheit sich selbst bestimmt und entfaltet . . . , umfasst die Garantie der Menschenwürde insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität . . . Damit ist ein sozialer Wert- und Achtungsanspruch verbunden, der es verbietet, den Menschen zum „bloßen Objekt“ staatlichen Handelns zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt . . . Die unverlierbare Würde des Menschen als Person besteht hiernach darin, dass er stets als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt bleibt . . .»

Dies gilt in der schweizerischen Bundesverfassung genau gleich: Die Würde der Person ist in Artikel 7 garantiert, die persönliche Freiheit in Artikel 10 Absatz 2, der Schutz der Privatsphäre in Artikel 13.

Ein erster Test

Ein erster Test in dieser Hinsicht dürfte im Berufungsverfahren vor dem Strafgericht des Kantons Genf im Verfahren gegen den Vizepräsidenten des Westschweizer Vereins Exit A.D.M.D., *Pierre Beck*, erfolgen (vgl. dazu *Mensch und Recht* Nr. 154, Dezember 2019, «Suizidhilfe für ‘gesunde’ Personen?»). Ihm wurde vorgeworfen, einer «gesunden» Person eine Freitodbegleitung ermöglicht zu haben.

So werden die Anstrengungen von «DIGNITAS» dazu führen, das nachzuholen, «(was) man in der Erklärung der Menschenrechte vergessen hat und was nunmehr als Folge dieser Unterlassung auch in keiner modernen liberalen Verfassung steht . . . : ‘Jeder Mensch hat das Recht zu leben und das Recht zu sterben’» (*Manfred Kuhn* in «Ist das alles wahr?», Zürich 2001) ●